

GEGENÜBERSTELLUNG

der Satzungsänderungen von UNIQA Versicherungen AG

Textänderungen: “*unterstrichen*”

ALTE FASSUNG	NEUE FASSUNG
§ 2 Gegenstand des Unternehmens	§ 2 Gegenstand des Unternehmens
<p>(2) Gegenstand des Unternehmens ist ferner (unter Berücksichtigung von § 3 Abs 3 Versicherungsaufsichtsgesetz):</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Beteiligung an anderen Unternehmen; b) die Tätigkeit in der Versicherungsvermittlung; c) die Vermittlung von Hypothekendarlehen und Personaldarlehen sowie die Vermittlung der Anschaffung und Veräußerung von Wertpapieren, soweit diese Tätigkeiten mit dem Abschluss und der Vermittlung von Versicherungsverträgen im Zusammenhang stehen; d) die Vermittlung von Bausparverträgen; e) Dienstleistungen in der automatischen Datenverarbeitung und Informationstechnik; f) die Errichtung und Führung von Organisationseinrichtungen, welche Versicherungsunternehmen, die mit der Gesellschaft ein Kooperationsübereinkommen abgeschlossen haben, sowie allen Unternehmen dienen, mit denen eine Organschaft besteht; 	<p>(2) Gegenstand des Unternehmens ist ferner (unter Berücksichtigung von § 3 Abs 3 Versicherungsaufsichtsgesetz):</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Beteiligung an anderen Unternehmen; b) die Tätigkeit in der Versicherungsvermittlung; c) die Vermittlung von Hypothekendarlehen und Personaldarlehen sowie die Vermittlung der Anschaffung und Veräußerung von Wertpapieren, soweit diese Tätigkeiten mit dem Abschluss und der Vermittlung von Versicherungsverträgen im Zusammenhang stehen; d) die Vermittlung von Bausparverträgen; e) Dienstleistungen in der automatischen Datenverarbeitung und Informationstechnik; f) die Errichtung und Führung von Organisationseinrichtungen, welche Versicherungsunternehmen, die mit der Gesellschaft ein Kooperationsübereinkommen abgeschlossen haben, sowie allen Unternehmen dienen, mit denen <u>ein Konzernverhältnis</u> besteht;

<p>g) die Durchführung von Verwaltungsaufgaben für Unternehmen, die mit der Gesellschaft in einem Konzern verbunden sind;</p> <p>h) die Überlassung von Arbeitskräften an Unternehmen, an denen die Gesellschaft direkt oder indirekt beteiligt ist und welche Leistungen an die Gesellschaft oder deren Konzernunternehmen erbringen.</p>	<p>g) die Durchführung von Verwaltungsaufgaben für Unternehmen, die mit der Gesellschaft in einem Konzern verbunden sind;</p> <p>h) die Überlassung von Arbeitskräften an Unternehmen, an denen die Gesellschaft direkt oder indirekt beteiligt ist und welche Leistungen an die Gesellschaft oder deren Konzernunternehmen erbringen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 3 Veröffentlichungen</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Veröffentlichungen</p>
<p>Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen in der „Wiener Zeitung“</p>	<p>Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen, <u>soweit und solange aufgrund des Aktiengesetzes zwingend erforderlich, im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“</u>. <u>Im Übrigen erfolgen Veröffentlichungen der Gesellschaft entsprechend den jeweils anzuwendenden Rechtsvorschriften.</u></p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Grundkapital und Aktien</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Grundkapital und Aktien</p>
<p>(2) Der Anspruch auf Einzelverbriefung der Aktien wird ausgeschlossen. Soweit trotzdem Aktienurkunden oder Gewinnanteil- oder Erneuerungsscheine oder eventuell Zwischenscheine ausgegeben werden, werden Form und Inhalt vom Vorstand mit Zustimmung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates festgelegt. Soweit gesetzlich zulässig, können die von der Gesellschaft ausgegebenen Wertpapiere auch durch Sammelurkunden vertreten werden.</p>	<p>(2) Der Anspruch <u>des Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils ist</u> ausgeschlossen. Soweit trotzdem Aktienurkunden oder Gewinnanteil- oder Erneuerungsscheine oder eventuell Zwischenscheine ausgegeben werden, werden Form und Inhalt vom Vorstand mit Zustimmung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates festgelegt. Soweit gesetzlich zulässig, können die von der Gesellschaft ausgegebenen Wertpapiere auch durch Sammelurkunden vertreten werden.</p>

<p style="text-align: center;">§ 7 Der Aufsichtsrat</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Der Aufsichtsrat</p>
<p>(7) Der Aufsichtsrat wird auf Einladung des Vorsitzenden oder, im Falle seiner Verhinderung, durch den in der Reihenfolge der Wahl ranghöchsten nicht verhinderten Stellvertreter des Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung kann schriftlich oder per Telefax ergehen. Der Aufsichtsrat hält mindestens einmal im Kalenderquartal eine Sitzung ab.</p>	<p>(7) Der Aufsichtsrat wird auf Einladung des Vorsitzenden oder, im Falle seiner Verhinderung, durch den in der Reihenfolge der Wahl ranghöchsten nicht verhinderten Stellvertreter des Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung kann schriftlich oder per Telefax <u>oder per e-mail</u> ergehen. Der Aufsichtsrat hält mindestens einmal im Kalenderquartal eine Sitzung ab.</p>
<p>(16) Den Mitgliedern des Aufsichtsrates können neben dem Ersatz ihrer baren Auslagen Taggelder und Tantiemen gewährt werden, die durch die Hauptversammlung festgesetzt werden.</p>	<p>(16) Den Mitgliedern des Aufsichtsrates können neben dem Ersatz ihrer baren Auslagen Taggelder und Tantiemen gewährt werden, die durch die Hauptversammlung <u>entweder für den Aufsichtsrat insgesamt oder je Aufsichtsratsmitglied</u> festgesetzt werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 8 Die Hauptversammlung</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Die Hauptversammlung</p>
<p>(4) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder, im Falle seiner Verhinderung, der in der Reihenfolge der Wahl ranghöchste nicht verhinderte Stellvertreter des Vorsitzenden. Ist keiner von diesen erschienen oder zur Leitung der Versammlung bereit, so leitet der zur Beurkundung beigezogene Notar die Versammlung zur Wahl des Vorsitzenden. Der Vorsitzende der Hauptversammlung leitet die Verhandlungen, bestimmt die Form der Abstimmung und die Reihenfolge der Erledigung der Gegenstände der Tagesordnung.</p>	<p><u>(4) Die Einberufung der ordentlichen Hauptversammlung ist spätestens am 28. Tag vor der Hauptversammlung bekannt zu machen. Die Einberufung jeder anderen Hauptversammlung ist spätestens am 21. Tag vor der Hauptversammlung bekannt zu machen (außerordentliche Hauptversammlung). Die Einberufung ist durch Veröffentlichung gemäß § 3 der Satzung bekannt zu machen.</u></p>

	<p><u>(5)</u> Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder, im Falle seiner Verhinderung, der in der Reihenfolge der Wahl ranghöchste nicht verhinderte Stellvertreter des Vorsitzenden. Ist keiner von diesen erschienen oder zur Leitung der Versammlung bereit, so leitet der zur Beurkundung beigezogene Notar die Versammlung <u>bis</u> zur Wahl des Vorsitzenden. Der Vorsitzende der Hauptversammlung leitet die Verhandlungen, bestimmt die Form der Abstimmung, <u>das Verfahren zur Stimmenauszählung</u> und die Reihenfolge der Erledigung der Gegenstände der Tagesordnung.</p>
<p>(5) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung sind die Aktionäre berechtigt, die bei einem österreichischen öffentlichen Notar, bei der Hauptniederlassung eines inländischen Kreditinstitutes oder bei den in der Einberufung zur Hauptversammlung bestimmten anderen Kreditunternehmen, die Bank- oder Sparkassengeschäfte betreiben, oder bei der Gesellschaft innerhalb der sich aus dem folgenden Absatz ergebenden Frist während der Geschäftsstunden ihre Aktien bis zur Beendigung der Hauptversammlung hinterlegen.</p>	<p>ENTFÄLLT</p>
<p>(6) Die Hinterlegung hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass zwischen dem Tag der Hinterlegung und dem Tag der Hauptversammlung mindestens drei Werktage frei bleiben; für die Hinterlegung müssen dem Aktionär mindestens vierzehn Tage seit der Einberufung zur Verfügung stehen, wobei der Tag der Veröffentlichung nicht mitgerechnet wird. Fällt der letzte Tag dieser Frist auf einen Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so muß auch noch der folgende Werktag zur Hinterlegung zur Verfügung stehen. Nicht als Werktag, sondern als Feiertag gelten im Sinne dieser Bestimmungen auch die Samstage, der Karfreitag und der 24. Dezember.</p>	<p><u>(6) Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts und der übrigen Aktionärsrechte, die im Rahmen der Hauptversammlung geltend zu machen sind, richtet sich bei Inhaberaktien nach dem Anteilsbesitz und, sofern Namensaktien oder Zwischenscheine ausgegeben sind, bei Namensaktien und Zwischenscheinen nach der Eintragung im Aktienbuch jeweils am Ende des zehnten Tages (Ortszeit am Sitz der Gesellschaft) vor dem Tag der Hauptversammlung (Nachweisstichtag). Bei depotverwahrten Inhaberaktien genügt für den Nachweis des Anteilsbesitzes am Nachweisstichtag eine Depotbestätigung gemäß § 10a AktG, die der Gesellschaft spätestens am dritten Werktag vor der Hauptversammlung unter</u></p>

	<p><u>der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse zugehen muss. Bei nicht depotverwahrten Inhaberaktien genügt die schriftliche Bestätigung eines österreichischen öffentlichen Notars, für deren Zugang das zur Depotbestätigung oben Ausgeführte sinngemäß gilt. Für den Inhalt der Bestätigung bei nicht depotverwahrten Inhaberaktien gilt § 10a Abs 2 AktG sinngemäß mit Ausnahme der Angabe der Nummer des Depots.</u></p>
	<p><u>(7) Sofern Namensaktien oder Zwischenscheine ausgegeben sind, sind jene Aktionäre, die Inhaber von Namensaktien bzw Zwischenscheinen sind, zur Teilnahme an der Hauptversammlung ausschließlich dann berechtigt, wenn deren Anmeldung in Textform der Gesellschaft spätestens am dritten Werktag vor der Hauptversammlung unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse zugeht.</u></p>
<p>(7) Die Hinterlegung ist auch dann ordnungsgemäß erfolgt, wenn Aktien mit Zustimmung der Hinterlegungsstelle gemäß Absatz 5 für sie bei anderen Kreditunternehmen bis zur Beendigung der Hauptversammlung im Sperrdepot gehalten werden.</p>	<p>ENTFÄLLT</p>
<p>(8) Werden Aktien nicht bei der Gesellschaft hinterlegt, ist die Hinterlegungsbestätigung spätestens am Tag nach Ablauf der Hinterlegungsfrist bei der Gesellschaft einzureichen.</p>	<p>ENTFÄLLT</p>
<p>(9) Soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen eine andere Mehrheit vorschreiben, faßt die Hauptversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und in Fällen, in denen das Gesetz außer der Stimmenmehrheit eine Kapitalmehrheit vorschreibt, mit einfacher Mehrheit des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals.</p>	<p><u>(8)</u> Soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen eine andere Mehrheit vorschreiben, fasst die Hauptversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und in Fällen, in denen das Gesetz außer der Stimmenmehrheit eine Kapitalmehrheit vorschreibt, mit einfacher Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals.</p>

(10) Jede Stückaktie gewährt das Recht auf eine Stimme in der Hauptversammlung der Gesellschaft.	<u>(9)</u> Jede Stückaktie gewährt das Recht auf eine Stimme in der Hauptversammlung der Gesellschaft.
(11) Das Stimmrecht kann von den Aktionären persönlich oder durch Bevollmächtigte ausgeübt werden.	<u>(10)</u> Das Stimmrecht kann von den Aktionären persönlich oder durch Bevollmächtigte ausgeübt werden.
§ 9 Geschäftsjahr und Jahresabschluss	§ 9 Geschäftsjahr und Jahresabschluss
(2) Der Vorstand hat in den ersten fünf Monaten des laufenden Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den um den Anhang erweiterten Jahresabschluss sowie den Lagebericht aufzustellen, durch einen Abschlussprüfer (§ 271 HGB) prüfen zu lassen und dem Aufsichtsrat zusammen mit dem Prüfungsbericht und dem Vorschlag für die Gewinnverteilung vorzulegen.	(2) Der Vorstand hat in den ersten fünf Monaten des laufenden Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den um den Anhang erweiterten Jahresabschluss sowie den Lagebericht aufzustellen, durch einen Abschlussprüfer (<u>§ 270 UGB</u>) prüfen zu lassen und dem Aufsichtsrat zusammen mit dem Prüfungsbericht, dem Vorschlag für die Gewinnverteilung <u>und dem Corporate Governance Bericht</u> vorzulegen.
§ 10 Gewinnverteilung	§ 10 Gewinnverwendung
(1) Über die Verteilung des Bilanzgewinnes entscheidet die Hauptversammlung.	(1) <u>Die Hauptversammlung beschließt über die Verwendung des Bilanzgewinns, wenn im Jahresabschluss ein solcher ausgewiesen ist. Bei der Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns ist die Hauptversammlung an den vom Vorstand mit Billigung des Aufsichtsrats festgestellten Jahresabschluss</u>

	<p><u>gebunden. Sie kann jedoch den Bilanzgewinn zur Gänze oder teilweise von der Verteilung ausschließen. Die Änderungen des Jahresabschlusses, die hierdurch nötig werden, hat der Vorstand vorzunehmen.</u></p>
--	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------